

Schadstoffratgeber Gebäuderückbau

Putze

434

Stand: 09/2020

Beschreibung

Putze dienen im Außenbereich als Schutz vor Witterungseinflüssen. Innenputze verkleiden das Mauerwerk und bilden die Unterlage von Anstrichen und Tapeten.

Spezialputze erfüllen durch Zuschlagsstoffe weitere Aufgaben wie zum Beispiel Wärmeschutz, Schallschutz oder Sperrfunktionen. Putzbekleidungen dienen auch der Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer (Brandschutz) von Bauteilen aus Stahlbeton, Stahl und [Holz](#). Zu diesem Zweck wurde häufig [Spritzasbest](#) (siehe auch [Brandschutzverkleidungen](#)) zur Ummantelung von Stahlträgern und -stützen, Stahlbetondecken, -wänden und -balken sowie zur Verfüllung von Hohlräumen eingesetzt.

Putze lassen sich grundsätzlich in mineralische, silikatische und Kunststoff-Putze unterteilen.

Mineralische Putze enthalten neben Sand ein mineralisches Bindemittel und zum Teil organische Hilfsstoffe. Als mineralische Bindemittel werden in erster Linie Lehm, Gips, Kalk und Zement verwendet.

Silikatputze enthalten sogenanntes Wasserglas (Quarzsand + Soda) als Bindemittel und sind typische Außenputze (wetterfest, diffusionsoffen).

Kunststoffputze bestehen aus Kunststoff-Dispersionen (Acrylate, Styrol-Acrylate und andere), Sand, Verdicker und teilweise anderen Hilfsstoffen. Sie sind leichter zu verarbeiten als mineralische Putze, härten schneller aus und bilden rissfreie, zähelastische Schichten.

Putze und Spachtelmassen sowohl im Innen- wie im Außenbereich waren in den 1960er bis in die 1980er Jahre hinein (im Einzelfall bis 1994) oft asbesthaltig.

Innenputze können zudem durch [Schwermetall](#)- und/oder [PCB](#)-haltige [Farbanstriche](#) belastet sein. In militärisch genutzten Liegenschaften sowie Bereichen mit erhöhten Hygieneschutzanforderungen in Verbindung mit vorbeugender Insektizidbehandlung (Krankenhäuser, Viehställe, Lebensmittellager) wurden in der Vergangenheit zum Teil hohe Belastungen des Innenputzes mit DDT vorgefunden.



Abb. 1: abgetrennter Putz mit Farbanstrich

Probenahme

Die Probenahme kann mittels [Abstemmen oder Abkratzen](#) erfolgen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass je nach den Vorgaben ein eventueller [Farbanstrich](#) allein oder im Verbund mit dem Putz beprobt wird. Beim Verdacht auf [Asbest](#) ist zu beachten, dass bei der Probenahme die Faserfreisetzung unterbunden wird.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Wänden](#)

Entsorgung

Je nach Schadstoffgehalt kommt eine Verwertung oder Beseitigung (Deponie) in Betracht.

Abfallschlüssel:

17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Putz mit Verunreinigungen zum Beispiel durch Farbanstriche

17 06 05* Asbesthaltige Baustoffe

Asbesthaltige Putze

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

Putz ohne Schadstoffe; meist Entsorgung zusammen mit Mauerwerk

Putze können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#)).

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die Asbest enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.